

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Nachdem §. 3 so angenommen worden ist, wie die Deputation ihn vorgeschlagen hat, so erledigen sich die Bedenken der Staatsregierung. Es handelt sich lediglich darum, ob in Contracten, in welchen mehrere Zahlungsverprechen enthalten sind, bei jedem Zahlungsverprechen ausgedrückt werden sollte, daß die Zahlung nach Wechselrecht oder bei Wechselhaft erfolgen werde. Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß, wenn nicht bei jedem einzelnen Zahlungsverprechen diese Worte beigefügt seien, die Zahlung nicht nach Wechselrecht beigetrieben werden könne, während die Deputation die Ansicht festhält, daß sämtliche Zahlungsverprechen nach Wechselrecht beigetrieben werden können, wenn im Contract gesagt ist, derselbe gelte als Wechsel. Die Ansicht der Deputation scheint die richtigere zu sein, wenn man sich §. 3 vor Augen hält. Man darf nur auf die letzten Worte in §. 3 blicken, so findet man, daß die Deputation auch einen solchen Contract als wechselmäßig ansieht, wenn es heißt: „daß er wegen der versprochenen Zahlung den Bestimmungen des Wechselrechts sich unterwerfe.“ Wenn nun in den Contract gesetzt wird, daß er wegen sämtlicher versprochenen Zahlungen sich dem Wechselrecht unterwerfe, so ist es so klar, daß es eines besondern Paragraphen nicht bedarf. Will der Contractant nur bei der einen und andern Zahlung die Wechselhaft eintreten lassen, so kann es mit sehr wenig Worten im Contract ausgedrückt werden. Ich finde bei dem vom Herrn Vicepräsidenten aufgestellten Bedenken keinen ausreichenden Grund, von der Deputation abzuweichen.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist von einer quaestio juris constituendi die Rede, nicht davon, wie der Contract interpretirt werden würde, sondern davon, was die Kammer für einen Plan habe. Soll man, um den Wechselarrest möglichst zu häufen, annehmen, daß auch bei den unbedeutendsten Leistungen Wechselarrest eintreten solle? oder nicht? Es ist doch wohl von der Kammer zu erwägen, ob man dem Wechselverfahren eine solche Ausdehnung geben will, daß überall, auch bei jeder unbedeutenden Zahlung, wenn sie im Contract steht, das Wechselverfahren eintreten soll. Will man dies, so ist es auch gut, daß es im Gesetze besonders ausgesprochen werde. Ich glaube aber erwarten zu dürfen, daß ein Gesetz, wodurch der Richter angewiesen wird, bei jeder unbedeutenden Leistung nach Wechselrecht zu verfahren, nicht im Geiste der Kammer liegt. Sie hat dies oft ausgesprochen. Eine solche Bestimmung ist aber nöthig. Es ist zu bestimmen: 1) soll so verfahren werden, daß wegen jeder einzelnen Leistung Wechselarrest eintreten soll, oder 2) nur wegen der Hauptleistung, oder 3) soll eintreten, was im Gesetzentwurf liegt, daß, wo keine Bestimmung da ist, worauf sie sich bezieht, kein Wechselarrest eintreten soll.

Referent Abg. D. Haase: Es ist allerdings darüber keine Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Deputation vorhanden, ob, wenn in einem nach der Form, wie sie in §. 2 und 3 angegeben, abgefaßten Documente mehrere Zahlungen versprochen worden sind, eine allgemeine Erklärung des Schuld-

ners, d. i. das Wort „Wechsel“ oder die Formel, es solle das Document als Wechsel gelten, zureichen sollte, die Wechselhaft daraus wegen jeder einzelnen, in dem Contracte zugesagten Zahlung zu verfügen. Die Staatsregierung hat die Ansicht, daß in Folge einer solchen allgemeinen Erklärung wegen keiner unter diesen Zahlungen die Wechselhaft verfügt werden könne, und der Schuldner der Wechselhaft nur dann und wegen der Zahlungen unterworfen sein solle, hinsichtlich deren er die Wechselhaft besonders und ausdrücklich angelobt hat. Die Ansicht der Deputation geht dahin, daß, wenn Jemand in einem Schulddocumente sich zu mehreren Zahlungen verpflichtet, mit der Erklärung, er unterwerfe sich hinsichtlich dieses Documentes dem Wechselrecht, die Wechselhaft wegen jeder einzelnen in dem Documente versprochenen Zahlung verfügt werden kann. Indessen glaubt man, Mißverständnissen dadurch vorzubeugen, daß man dies im Gesetze noch ausdrücklich ausspreche, so habe ich nichts dawider, und es könnte solchenfalls ein Satz, dessen Stelle durch die Redaction zu bestimmen ist, ungefähr folgenden Inhalts aufgenommen werden: „Sind in einem nach §. 2 oder 3 geformelten Documente verschiedene Zahlungen zugesagt, so wird wegen jeder derselben die Wechselhaft verfügt, in so fern nicht einzelne Zahlungen ausdrücklich ausgenommen worden sind.“ Die Staatsregierung hat freilich den entgegengesetzten Grundsatz in §. 6 ausgesprochen, sie sagt nämlich daselbst, daß, wenn in einem förmlichen Documente mehrere Zahlungen zugesagt worden sind, das Angelöbniß der Wechselhaft nur dann die letztere zur Folge habe, wenn bei jeder einzelnen Zahlung ausdrücklich die Wechselhaft angelobt worden sei. Es scheint aber, daß jetzt, nachdem wegen Leistungen keine Schuldhaft mit Erfolg angelobt werden kann, auch der Grund zu jenem Satze bei der Regierung wegfällt, da er offenbar in §. 6 nur um deswillen aufgenommen worden ist, weil man davon ausgegangen ist, daß auch wegen Leistungen die Schuldhaft eintreten müsse.

Königl. Commissar D. Einert: Die Regierung bringt den entgegengesetzten Vorschlag. Die Regierung will das Verfahren nach Möglichkeit beschränken. Der richtigste Satz ist der des Gesetzentwurfs, wenigstens geht er davon aus, daß man die Wechselhaft beschränken, nicht erweitern müsse. Es wäre die Kammer über das Dogma zu fragen: „Soll, wenn mehrere Geldleistungen in einer Urkunde versprochen, und dieser die allgemeine Clausel, daß nach Wechselrecht verfahren werden solle, beigefügt worden ist, die Clausel auf jede einzelne Prästation angewendet werden, oder nur von einer oder von keiner gelten?“ Ich glaube, über die Fassung werden wir uns einigen, wenn die Kammer geneigt ist, einen dieser Sätze anzunehmen. Ich würde vorschlagen, über die Annahme des 1., 2. und 3. Satzes abzustimmen.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich kann nur bei meiner frühern Ueberzeugung beharren, und muß es um so mehr thun nach dem, was der Herr Königl. Commissar geäußert hat. Wenn wir den Satz festhalten, daß bloß wegen Zahlungen, nicht wegen Leistungen das Verfahren nach Wechselstrenge stattfinden soll,